

**619/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Harald Stefan,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.02.2019	Änderungen laut Antrag vom 27.02.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz 2012 sowie das Parteien-Förderungsgesetz 2012 geändert werden</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	<b>Artikel 1</b>	
	<b>Änderung des Parteiengesetzes 2012</b>	
<a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2018, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. § 14 Abs. 2 lautet:</i>	
(2) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 4 und § 6 Abs. 4 und 5 sowie Abs. 6 Z 6 bis 9 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 vH dieser Indexzahl und in der Folge 5 vH der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Bei der Berechnung der neuen Beträge sind Beträge, die 50 Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Euro abzurunden und Beträge, die 50 Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Euro aufzurunden. Die neuen Beträge gelten ab dem der	„(2) Ab dem Jahr 2019 vermindern oder erhöhen sich die in § 4 und § 6 Abs. 4 und 5 sowie Abs. 6 Z 6 bis 9 angeführten Beträge jeweils in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index des Vorjahres ergibt.“	(2) Ab dem Jahr <del>2015</del> <b>2019</b> vermindern oder erhöhen sich die in § 4 und § 6 Abs. 4 und 5 sowie Abs. 6 Z 6 bis 9 angeführten Beträge <del>in jenem Maß,</del> <b>jeweils</b> in dem <b>Maß, das</b> sich <b>aus der Veränderung des</b> von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ <del>verlaubliche</del> <b>verlaublichen</b> Verbraucherpreisindex <del>2010</del> <b>2015</b> oder <del>derdes</del> an seine Stelle <del>tretende</del> <b>tretenden</b> Index des Vorjahres <del>verändert, wobei Änderungen solange nicht zu</del> <del>berücksichtigen sind, als sie 5 vH dieser Indexzahl und</del> <del>in der Folge 5 vH der zuletzt für die Valorisierung</del> <del>maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Bei der</del> <del>Berechnung der neuen Beträge sind Beträge, die 50 Cent</del> <del>nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Euro</del> <del>abzurunden und Beträge, die 50 Cent übersteigen, auf</del>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.02.2019	Änderungen laut Antrag vom 27.02.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i> )
Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Rechnungshof hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.		<del>den nächsthöheren ganzen Euro aufzurunden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Rechnungshof hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.</del> <b>ergibt.</b>
	2. § 14 Abs. 3 entfällt.	
(3) Für das Jahr 2018 findet Abs. 2 keine Anwendung.		<del>(3) Für das Jahr 2018 findet Abs. 2 keine Anwendung.</del>
	3. Dem § 16 wird folgender Abs. 7 angefügt:	
	„(7) § 14 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes xxx/2019 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“	<b>(7) § 14 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes xxx/2019 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.</b>
<b>Artikel 2</b>		
<b>Änderung des Parteien-Förderungsgesetzes 2012</b>		
<a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG), BGBl. I Nr. 57/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2018, wird wie folgt geändert:	
	1. § 5 Abs. 1 lautet:	
(1) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 2 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert, wobei	„(1) Ab dem Jahr 2019 vermindern oder erhöhen sich der im Einleitungssatz des § 1 Abs. 2, in § 1 Abs. 2 Z 1, in § 1 Abs. 3 sowie der in § 2 Abs. 2 angeführte Betrag jeweils in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015	(1) Ab dem Jahr <del>2015</del> <b>2019</b> vermindern oder erhöhen sich <del>die</del> <b>in § 1 Abs. 2, in § 1 Abs. 2 und Z 1, in § 1 Abs. 3 sowie § 2 Abs. 2</b> <del>angeführten Beträge in jenem Maß, Abs. 2 angeführte Betrag jeweils</del> <b> in dem Maß, das sich aus der Veränderung des</b> von der Bundesanstalt „Statistik

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.02.2019	Änderungen laut Antrag vom 27.02.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i> )
<p>Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 vH dieser Indexzahl und in der Folge 5 vH der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Bei der Berechnung der neuen Beträge sind Beträge, die 50 Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Euro abzurunden und Beträge, die 50 Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Euro aufzurunden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Rechnungshof hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.</p>	<p>oder des an seine Stelle tretenden Index des Vorjahres ergibt.“</p>	<p>Österreich“<del>verlautbarte</del> <b>verlautbarten</b> Verbraucherpreisindex <del>2010</del><b>2015</b> oder <del>derdes</del> an seine Stelle <del>tretend</del><b>retenden</b> Index des Vorjahres <del>verändert,</del> wobei <del>Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 vH dieser Indexzahl und in der Folge 5 vH der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Bei der Berechnung der neuen Beträge sind Beträge, die 50 Cent nicht übersteigen, auf den nächstniedrigeren ganzen Euro abzurunden und Beträge, die 50 Cent übersteigen, auf den nächsthöheren ganzen Euro aufzurunden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Rechnungshof hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.</del><b>ergibt.</b></p>
	<p>2. § 5 Abs. 2 entfällt.</p>	
<p>(2) Für das Jahr 2018 findet Abs. 1 keine Anwendung.</p>		<p><del>(2) Für das Jahr 2018 findet Abs. 1 keine Anwendung.</del></p>
	<p>3. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:</p>	
	<p>„(4) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes xxx/2019 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 2 außer Kraft.“</p>	<p><b>(4) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes xxx/2019 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 2 außer Kraft.</b></p>